

Merkblatt über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Schule von Acht bis Eins (VGS)

Allgemeines

Da die Elternbeitragssatzung erst kurz vor den Sommerferien abschließend vom Rat der Stadt beschlossen werden kann, wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, den zugesagten Betreuungsplatz in der VGS zum Schuljahresbeginn 2024/25 nicht anzutreten, wenn in Kenntnis der dann beschlossenen Elternbeitragssatzung der Elternbeitrag in der individuellen Wahrnehmung zu hoch erscheint. Sobald der Platz jedoch tatsächlich in Anspruch genommen wird, gelten alle in der Beitragssatzung getroffenen Regelungen uneingeschränkt.

Wie wird der Beitrag festgesetzt?

Die Eltern haben dem Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration bei der Aufnahme des Kindes anhand der verbindlichen Erklärung mitzuteilen, in welche Einkommensgruppe sie einzustufen sind. Diese Angabe ist bei der Aufnahme durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarten o. Gehaltsabrechnungen, Urteil über Unterhaltszahlungen, MülheimPass). Sollten noch keine geeigneten Einkommensnachweise vorhanden sein, ist zunächst eine Selbsteinschätzung mit entsprechender schriftlicher Erklärung abzugeben, die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nachzureichen. Auf Grundlage dieser Einschätzung oder der vorgelegten Unterlagen wird der Elternbeitrag für ein Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration ist jederzeit berechtigt, eine erneute Glaubhaftmachung zu verlangen.

Höhe des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das das Schuljahr (1. August bis 31. Juli; § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz NRW). Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen gemäß den Anlagen zur Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 3 %.

Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?

Der Elternbeitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen. Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden jedoch die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das jeweilige Jahreseinkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist als bisher festgesetzt, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend für das betroffene Kalenderjahr neu festgesetzt. Dies kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erfolgen.

Eltern sind außerdem verpflichtet, bei relevanten Einkommensänderungen diese zeitnah anzugeben und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen, d.h. ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Die abschließende Prüfung und Festsetzung des Beitrages erfolgt mit dem, durch die Eltern einzureichenden, Steuerbescheid für das entsprechende Jahr.

Beitragspflicht/Beginn und Ende der Betreuung

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Ihr Kind einen Platz in der VGS (gemäß Betreuungsvertrag) erhält. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien erhoben. Der Elternbeitrag entfällt anteilig bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres, wenn der bereit gehaltene Platz anderweitig besetzt wird.

Was ist Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung?

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen).

Als Einkommen gelten auch:

- Öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen
- Unterhaltsleistungen an das Kind (welches betreut wird)
- Wohngeld/Bafög etc.
- Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Überbrückungsgeld/ Krankengeld (Brutto) etc.
- Elterngeld (abzüglich des Sockelbetrages), Mutterschaftsgeld (Brutto)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. So sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Bonuszahlungen, Tantiemen etc. abzgl. der Werbungskosten sowie abzgl. des im Steuerbescheid anerkannten Kinderfreibetrages.

Das Einkommen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen setzt sich zusammen aus der Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes, incl. Schichtzulagen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats (z.B. Beamte*innen, Richter*innen, Mandatsträger*innen, Berufssoldat*innen, Lehrer*innen etc.) und steht demjenigen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für jedes Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (Kinderfreibetrag pro Kind derzeit 9.540 €). Für die Berechnung gilt dann das Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten (zzgl. 10% Zuschlag bei Beamten etc.) abzgl. Kinderfreibetrag je Kind.

Hinweis: Kinderfreibeträge werden gemäß dem Steuerbescheid (nach §32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz) berücksichtigt. Bei Alleinerziehenden wird i.d.R. der halbe

Kinderfreibetrag berücksichtigt, es sei denn, es steht der alleinerziehenden Person nachweislich der volle Kinderfreibetrag zu.

Was passiert, wenn die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder die gemachten Angaben falsch sind?

Wenn Sie keine Erklärung zu Ihrem Einkommen abgeben, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Der Höchstbeitrag wird ebenfalls festgesetzt, wenn das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration Sie gebeten hat, Ihre Einkommensangaben anhand von Belegen nachzuweisen und Sie dieser Bitte nicht nachkommen. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung abgegeben oder eine für die Beitragsfestsetzung wichtige Information nicht beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Integration angegeben haben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann. Außerdem müssen die zu wenig entrichteten Beiträge in einer Summe nachgezahlt werden.

Beitragstabellen

Einkommen		
bis	15.000,00 €	0,00 €
bis	30.000,00 €	35,00 €
bis	40.000,00 €	45,00 €
bis	50.000,00 €	55,00 €
bis	60.000,00 €	70,00 €
bis	70.000,00 €	85,00 €
bis	80.000,00 €	100,00 €
bis	90.000,00 €	115,00 €
bis	100.000,00 €	122,50 €
ab	100.001,00 €	130,00 €

Zweitkinder 50 Prozent Beitrag Einkommen		
bis	15.000,00 €	0,00 €
bis	30.000,00 €	17,50 €
bis	40.000,00 €	22,50 €
bis	50.000,00 €	27,50 €
bis	60.000,00 €	35,00 €
bis	70.000,00 €	42,50 €
bis	80.000,00 €	50,00 €
bis	90.000,00 €	57,50 €
bis	100.000,00 €	61,25 €
ab	100.001,00 €	65,00 €

Mülheim an der Ruhr im Juni 2024